

# SATZUNG

## DER AUFBAUGEMEINSCHAFT

*Mar + bei in*

---

(Aufbaugemeinschaft gemäß § 12 des Landesgesetzes  
über den Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbaugebiete  
Weinbergsaufbaugesetz vom 12. 5. 53 GVBl. S. 54)

## Beitragssatzung

der Aufbaugemeinschaft Merxheim für das Aufbaujahr 1990 und folgende.

Die Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Merxheim hat aufgrund des § 14 Weinbergsaufbaugesetz vom 12. Mai 1953, zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Weinbergsaufbaugesetzes vom 27. März 1987 (GVBL. S. 60, BS 7821-1) und § 20 Abs. 2 der Satzung

am 31. Oktober 1990

folgende Beitragssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

### I. BARLEISTUNGEN

#### 1. Verwaltungsaufwand

Zur Deckung der Verwaltungskosten, kommen die bei der Darlehens- und Zuschußbearbeitung entstanden sind, werden von den Beteiligten einmalig 3 % vom Zuschußbetrag und einmalig 1 % der Darlehenssumme als Beitrag erhoben.

Die Abräumung der bestockten Rebflächen ist Voraussetzung für den planmäßigen Wiederaufbau von Rebflächen nach § 1 Abs. 2 und 3 des Weinbergsaufbaugesetzes.

Der planmäßige Wiederaufbau umfaßt die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaues erforderlichen Maßnahmen der Umstellung von Rebflächen nach erzeugungs- und absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dazu gehören insbesondere als Gemeinschaftsmaßnahmen die Bodenuntersuchung, die Entfernung der Weinberge, die Ausbringung der Vorratsdüngung, die Rodung, die Wiederanpflanzung mit leistungsfähigen Pfropfreben und die Erstellung der Erziehungsvorrichtungen nach neuzeitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Abräumung ist gemäß Beitragssatzung vom 31.10.1990 eine Sach- und Dienstleistung.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich und liegt im Überwiegenden Interesse der Beteiligten und der Öffentlichkeit. Sie wirkt vor allem einer unzumutbaren Belastung der Beteiligten entgegen, da sonst die Gefahr besteht, daß diese nicht zeitgerecht die Wiederbepflanzung durchführen können und damit ein Jahresertrag verlorenght.

### II. SACHLEISTUNGEN

Sachleistungen können durch Abräumung von Weinbergen oder Bereitstellung von Materialien erbracht werden.

#### 1. Abräumen der Grundstücke

Der Vorstand bestimmt durch Beschluß in Ausübung des Weinbergsaufbaugesetzes und dieser Beitragssatzung, in welchem Aufbauabschnitt zu welchem Termin das Abräumen der Grundstücke zu erfolgen hat. Die Beteiligten sind verpflichtet, Rebstöcke und sonstigen Aufwuchs

sowie Erziehungsvorrichtungen, Umzäunungen, Pfähle, Eisenteile, Verankerungen und sonstige Gegenstände, die den gemeinschaftlichen Maßnahmen des planmäßigen Wiederaufbaues hinderlich entgegenstehen, zu dem vom Vorstand bezeichneten Termin zu räumen. Der Abräumungstermin ist mindestens 14 Tage vorher ortsüblich bekanntzumachen. Innerhalb des Aufbauabschnittes dürfen Gegenstände nur gelagert werden, wenn dadurch der planmäßige Wiederaufbau nicht behindert oder verteuert wird. Nach fruchtlosem Ablauf des Abräumungstermins ergeht die Anordnung der Ersatzvornahme (§ 16 WAG). Für Schäden, die durch mangelhafte Räumung entstehen, haftet das für die Räumung zuständige Mitglied.

## 2. Ausnahme von der Räumungspflicht

Der Vorstand der Aufbaugemeinschaft kann auf Antrag einzelner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Kulturamt von der Pflicht zur Räumung eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke im Aufbaubereich durch schriftlichen Entscheid entbinden, wenn dadurch die gemeinschaftlichen Maßnahmen des planmäßigen Wiederaufbaues nicht behindert werden. Mit den durch das Belassen der Weinberge entstehenden Mehrkosten werden die betreffenden Mitglieder nach Ermittlung dieser Kosten belastet.

Auf Grund dieses Beschlusses über die Entschädigung des Aufwuchses hat die Mitgliederversammlung 31.10.1990 beschlossen, keine Entschädigung zu gewähren.

## III. DIENSTLEISTUNGEN

Jedes Mitglied ist nach seinem Flächenanteil zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Die Spanndienste umfassen auch den Einsatz von Kraftfahrzeugen. Die Heranziehung zu Dienstleistungen im einzelnen erfolgt auf Grund eines Arbeitsplanes durch den Vorstand der Aufbaugemeinschaft. Dienstleistungen brauchen nicht unbedingt persönlich geleistet werden, sie können durch einen Stellvertreter erbracht oder durch einen Geldbetrag abgegolten werden.

Werden Dienstleistungen trotz Mahnung nicht erbracht, so kann die Aufbaugemeinschaft die geforderte Leistung auf Kosten des Pflichtigen durch einen Dritten ausführen lassen.

Es werden folgende Vergütungen festgesetzt:

|  |          |
|--|----------|
| 1 Arbeitsstunde                                  | DM 11,50 |
| Einsatz eines Traktors<br>einschl. Fahrer/Stunde | DM 21,50 |

IV. I N K R A F T T R E T E N

Die Beitragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Merxheim, den 31.10.1990

Der Vorstand

*V. H. Klein*  
.....  
1. Vorsitzender

*Alb. Fischer*  
.....  
2. Vorsitzender

Angaben für die Akten

Sachlich richtig:

Kommissar für Reblausbekämpfung  
und Wiederaufbau des Aufsichts-  
bezirkes Nahe - Rhein

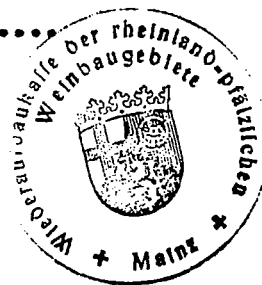
Bad Kreuznach, den 02.11.1990

Der Kommissar  
für Reblausbekämpfung, Wiederaufbau  
des Aufsichtsbezirks  
Nahe-Rhein  
Bad Kreuznach

..... *R. J. ...* .....

Die Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete, Mainz,  
ist mit dem Inhalt der Beitragsatzung  
vom 31.10.1990 einverstanden.

Mainz, den 08. NOV. 1990 .....



Der Direktor:

In Vertretung:

*Flamann*  
(Flamann)

Bestätigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung:

Die Beitragsatzung wurde am ..... ortsüblich  
bekanntgemacht.

....., den .....

.....